

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 15.12.2022, Zahl: 2022/04/17, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Neuhaus geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Neuhaus sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO 2004) für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zum Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Lavanttal mit Standort in 9473 Lavamünd, Hart 50, verbracht werden. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung für das Altstoffsammelzentrum Hart einzuhalten.
- (2) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt in Form eines Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten für Transport, Be- und Entladen sowie Sortierung, Verwertung und Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3
Sonderbereich

Für die Gemeinde Neuhaus wird kein Sonderbereich festgelegt.

§ 4
Abfuhr von Hausmüll

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzuhalten.

§ 5
Müllbehälter

(1) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von60 Liter
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter, 240 Liter
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von1100 Liter, 5000 Liter
- Biotonnen mit einem Fassungsraum von120 Liter, 240 Liter

(3) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **12 (zwölf) Liter pro Woche** festgelegt.

(4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke sind verpflichtet, die vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen bzw. anzubringen. Die Zahl und das Fassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter ergeben sich aus Abs. 1 und Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

- (6) All jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben.
- (7) Bei kurzzeitig erhöhtem Müllanfall können auf dem Gemeindeamt gegen Kostenersatz Müllsäcke á 60 Liter mit der Firmenaufschrift des jeweiligen Entsorgers erworben werden.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind durch die Grundstückseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, ausgeschrieben.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4 - K-AWO).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 20.03.1995, Zahl: GR-1995/01/7a, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Patrick Skubel